



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-2777
	Datum: 15.03.2016
von Herrn Bohlen, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
Gremium	Datum

Folgeunterbringung für Flüchtlinge in Eppendorf (XII)
Kleine Anfrage Nr. 52/2016 von Herrn Bohlen, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Im Rahmen der Präsentation der geplanten Folgeunterbringung für Flüchtlinge mit der Perspektive Wohnen an der Osterfeldstraße wurde von Seiten des Investors und der Freien und Hansestadt Hamburg das geplante Maß der baulichen Nutzung mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) für das Projekt von 2,17 angegeben. Dies läge im Rahmen des zulässigen und entspräche § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der für Gewerbegebiete eine Obergrenze der GFZ von 2,4 als maximalen Grad der Bebauung vorsieht.

Unter Zugrundelegung der vom Bezirk bereits angekündigten B-Planänderung in ein Mischgebiet jedoch, betrüge die Obergrenze der GFZ lediglich 1,2. Somit wird aktuell ein für Mischgebiete unzulässiges Maß der baulichen Nutzung beantragt, welches lediglich in Gewerbegebieten zulässig erscheint, und dies obwohl die B-Planänderung erfolgen muss, um die Folgeunterbringung auch nach Ihrer Funktion als Flüchtlingsunterkunft als Wohnbebauung nutzen und vermarkten zu können.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. *Wie ist die Überschreitung der GFZ hinsichtlich der bevorstehenden B-Planänderung von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet und die Anpassung an die zulässigen Obergrenzen eines Mischgebietes nach BauNVO argumentativ zu rechtfertigen und zu begründen?
(Zum besseren Verständnis der Planungsinhalte wird darum gebeten die vollständigen Planungsunterlagen beider Bauabschnitte nebst Berechnungen öffentlich zugänglich zu machen und eine vollständige Dokumentation der Nachbarbebauung für ebenfalls beide Bauabschnitte vorzulegen.)*

Die Obergrenzen der GFZ können entsprechend der BauNVO, §17(2) aus städtebaulichen Gründen überschritten werden.

2. *Wie wird das Vorhaben in Bezug auf Konformität mit § 34 BauGB in seiner Maßstäblichkeit argumentiert?*

Da der Bauantrag für eine Flüchtlingsunterkunft nach §246 BauGB gestellt wird. Die Ausweisung ist 6-geschossig.

3. *Warum liegt für die Planung von knapp 500 Wohnungen kein maßstäbliches Massenmodell mit Bestandsgebäuden vor?*

Es ist für einen Bauantrag nicht erforderlich, ein Modell zu erstellen. Dies ist nur in Wettbewerbsverfahren üblich.

17.03.2016

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine